

Stabilitätsgesetz 2022

Das Parlament hat das Finanzgesetz für 2022 genehmigt. Im Folgenden gebe ich einen Überblick über einige wichtige Neuerungen:

IRAP-Befreiung für Einzelunternehmen und Freiberufler

Alle Einzelunternehmen und Freiberufler sind ab 2022 von der IRAP befreit.

Steuerguthaben für betriebliche Investitionen

Das Steuerguthaben auf betriebliche Investitionen wurde auch für 2022 verlängert. Es wird zum einen für den Ankauf von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie für immaterielle Anlagegüter gewährt. Zudem wird das Guthaben auch für den Erwerb von speziellen technologischen, computergesteuerten, mit dem Produktionsablauf gekoppelten Anlagen (=Industrie 4.0) gewährt.

„Sabatini Beihilfe“

Die „Sabatini Beihilfe“ wird neu aufgelegt. Sie sieht eine Finanzierungsbeihilfe für die Abdeckung der Finanzierungskosten für den Ankauf/Leasing von neuen Maschinen, Anlagen, Geräten, Werkzeugen, Hardware und Software vor.

Der entsprechende staatliche Zinsbeitrag wird je nach Höhe des Betrages in einer Einmal-Zahlung (unter €200.000.-) oder in Ratenzahlungen (über €200.000.-) entrichtet.

Elektronische Fakturierung für medizinische Dienstleistungen

Wer medizinische Dienstleistungen erbringt, ist auch für das Jahr 2022 von der elektronischen Rechnungsstellung befreit.

Ärzte, Tierärzte, Apotheken, Psychotherapeuten, usw. welche zur Meldung an das „Sistema Tessera Sanitaria“ verpflichtet sind, dürfen keine elektronischen Rechnungen ausstellen.

Neue Einkommenssteuersätze der IRPEF

Ab 01.01.2022 werden die progressiven Einkommenssteuersätze für natürliche Personen neu gestaffelt.

Begünstigung Wohnungskauf von Privatpersonen unter 36 Jahren

Für Personen unter 36 Jahren wird die Steuerbegünstigung beim Erwerb der Erstwohnung für das gesamte Jahr 2022 verlängert. Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind beim Kauf der Erstwohnung keine Register-, Hypothekar und Katastergebühren geschuldet.

Unterliegt der Kauf der MwSt. kann diese als Steuerguthaben verrechnet werden.

Abschaffung Cashback-System

Das Cashback-System wird nun endgültig abgeschafft und nicht mehr fortgeführt.

Bonus TV/Decoder

Der Bonus TV/Decoder wurde auch für 2022 verlängert, er kann als Skonto von maximal 50 Euro ausgeschüttet werden. Die Voraussetzungen für den Erhalt sind:

- in Italien ansässig sein;
- in der Familie ein ISEE-Einkommen von unter 20.000 Euro zu haben;
- das einzige Familienmitglied zu sein, welches um diesen Bonus ansucht.

Um den Beitrag zu erhalten, muss man dem Händler ein Formular mit dem Ansuchen für den Kauf eines Decoders oder TV-Geräts übergeben.

„Kultur-Gutschein“ für 18-Jährige

Der Kultur-Gutschein in Höhe von 500 € wird für alle italienischen und EU-Staatsbürger, die im Jahr 2022 ihren 18. Geburtstag feiern und in Italien ihren Wohnsitz haben, verlängert. Mit diesem Gutschein (Card) können Bücher und E-Books gekauft, Eintritte für Museen, Kinos, Theater, Galerien, Nationalparke und sonstige kulturelle Veranstaltungen bezahlt werden. Die Kultur-Card kann auch für den Online-Kauf von Liedern und Songs sowie für den Besuch von Musik-, Theater- und Fremdsprachkursen benutzt werden. Die genauen Modalitäten werden in einem eigenem Ministerialerlass geregelt.

Einheitliches Familiengeld („assegno unico“)

Ab März 2022 kann für das einheitliche Familiengeld angesucht werden. Die staatlichen Beihilfen wurden zu diesem einheitlichen Familiengeld zusammengefasst. Dieses richtet sich an alle Familien mit Kindern und wird vom INPS ausbezahlt.

Die Leistung steht Familien mit zu Lasten lebenden Kindern bis zu einem bestimmten Alter aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage zu. Berechnungsgrundlage für das Familiengeld ist die ISEE-Erklärung, welche bei einem Patronat auszuarbeiten ist.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329